

BVGer E-1505/2021 vom 6. August 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1505_2021

FR: TAF E-1505/2021 du 6 août 2025

IT: TAF E-1505/2021 del 6 agosto 2025

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bis zu diesem Zeitpunkt gültige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.5

Den Akteneinsichtsbegehren vom 12. März 2021 (Sachverhalt E.a), vom 23. März 2021 (Sachverhalt E.b) beziehungsweise vom 1. April 2021 (Sachverhalt F.a) und vom 10. September 2021 (Sachverhalt F.c) wurde entsprochen, weshalb darauf nicht mehr weiter einzugehen ist. Auch dem Begehren um Beschwerdeergänzung wurde stattgegeben und die entsprechende Eingabe ist in Anwendung von Art. 32 und Art. 33 VwVG als fristgemäss zu den Akten zu nehmen.

E. 1.6

Das vorliegende Verfahren wird mit dem zweiten Asylverfahren des jüngeren Bruders der Beschwerdeführerin koordiniert (gleicher Spruchkörper, Parallelverfahren). In den Akten der Beschwerdeführerin befinden sich

E-1505/2021 Seite 11 sodann auch Akten und Beweismittel aus dem Asyl dossiers des Bruders (E._____) sowie aus früheren Verfahren der Mutter und des jüngsten Bruders. Die Urteile der früheren Verfahren der Familie sind in anonymisierter Form öffentlich einsehbar. Unter diesen Umständen kann in antizipierter Beweiswürdigung auf den förmlichen Beizug des Asyl dossiers der Mutter und des jüngsten Bruders verzichtet werden, zumal die Beschwerdeführerin eigene Asylgründe geltend macht (zur antizipierten Beweiswürdigung statt vieler Urteil des BVerfG D-6665/2016 vom 8. November 2016 E. 3.2).

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 2.2

Da das Bundesverwaltungsgericht an die rechtliche Begründung der vorinstanzlichen Verfügung nicht gebunden ist (vgl. Art. 62 Abs. 4 VwVG), kann es eine angefochtene Verfügung im Ergebnis gleich belassen, dieser aber eine andere Begründung zu Grunde legen. Diese Möglichkeit der Motivsubstitution ist im Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen begründet (MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, S. 263, Rz. 3.197).

E. 3.1

Das SEM führt in der angefochtenen Verfügung vom 23. Februar 2021 zum Asylpunkt aus, die Zwangsheirat sei nachgeschoben; zum einen habe weder die Beschwerdeführerin noch ihre Familie diesen Umstand im ersten Asylverfahren erwähnt. Zum anderen sei die Beschwerdeführerin im damaligen Asylverfahren explizit danach gefragt worden, ob es sich beim Ring an ihrem Finger um einen Verlobungsring handle, was sie verneint habe. Im Schreiben vom 7. April 2017 habe die Beschwerdeführerin sodann ausgeführt, die Heirat sei bereits im August 2015 von einem Verwandten ihres Vaters vorgeschlagen worden, um die staatlichen Arbeitsstellen seiner Söhne zu sichern. Sie, die Beschwerdeführerin, habe schliesslich eingewilligt, um auch die Probleme ihres Vaters zu lösen. Des Weiteren argumentiert das SEM, die Beschwerdeführerin habe in diesem Schreiben erklärt, dass sie nichts über das Schicksal ihres Vaters wisse, was jedoch dem Schreiben der Schwester vom 17. Juni 2016 über den Tod des Vaters widerspreche. Zudem sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Vater vor der Hochzeit entführt worden sei, wenn diese Heirat seine Probleme gelöst hätte.

E-1505/2021 Seite 12 Das SEM erachtet sodann die Ausführungen zum Vorfall am Flughafen K._____ und zum illegalen Leben in Russland als zweifelhaft, da diese Ausführungen äusserst substanzlos und lebensfremd ausgefallen seien. Auch die Angaben dazu, wie der Cousin vom Aufenthaltsort der Beschwerdeführerin erfahren habe, worauf er versucht habe, sie zu entführen, seien widersprüchlich. Im Schreiben vom März beziehungsweise April 2017 habe die Beschwerdeführerin noch ausgeführt, sie wisse nicht, woher ihr Cousin ihren Aufenthaltsort gekannt habe beziehungsweise sie vermute, die

tschetschenische Frau, bei welcher sie gelebt habe, habe diesen verraten. An der Anhörung vom 11. Oktober 2019 habe die Beschwerdeführerin so- dann ausgeführt, sie habe über WhatsApp mit ihrer Cousine Kontakt ge- habt und vermute, dass diese den Aufenthaltsort dem Bruder verraten habe. Auf diesen Widerspruch angesprochen habe die Beschwerdeführe- rin ausgeführt, sie habe nicht gewollt, dass ihre eigene Mutter und ihre ei- genen Brüder erfahren würden, dass sie mit der Cousine Kontakt gehabt habe, obschon diese nichts dagegen gehabt hätten und sie selbst gewusst habe, dass es gefährlich sei. Das SEM erachtet es als nicht nachvollzieh- bar, dass die Beschwerdeführerin im Bewusstsein um die Risiken mit der Cousine Kontakt aufgenommen habe. Weiter habe die Beschwerdeführe- rin ausgeführt, sie habe lediglich einmal das Haus verlassen, in welchem sie mit der tschetschenischen Frau gelebt habe, mithin am Tage als ihr Cousin versucht habe, sie zu entführen. Das SEM erachtet einen derarti- gen Zufall als unwahrscheinlich. Weiter schreibt das SEM im angefochtenen Entscheid, die in Frankreich lebende Tante der Beschwerdeführerin schreibe am 26. April 2019, die Hei- rat sei Voraussetzung gewesen für die Aushändigung der Leiche des Va- ters. Nach Ansicht des SEM ist dies nicht nachvollziehbar, da die Leiche erst im September 2018 der Familie des Vaters ausgehändigt worden sei, und damit erst nach der Flucht der Beschwerdeführerin vor deren Ehe- mann. Ausserdem gehe aus dem besagten Schreiben hervor, dass nach der Übergabe seitens des Clans des Vaters erneut Druck auf den ältesten Bruder ausgeübt worden sei, damit er die Beschwerdeführerin zu deren Mann zurückbringe. Nach der Ansicht des SEM ergibt es keinen Sinn, dass die Beschwerde- führerin und ihr jüngerer Bruder ausgereist seien, während auf ihren ältes- ten Bruder Druck ausgeübt worden sei. Dass dieser habe zurückbleiben müssen, weil ihm die Mittel zur erneuten Flucht gefehlt hätten, sei ange- sichts der Verwandten in Frankreich und in Dänemark, die die Geschwister

E-1505/2021 Seite 13 seit deren Rückkehr nach Russland finanziell unterstützt hätten, ebenso- wenig plausibel wie die Ausführungen der Beschwerdeführerin, wonach sie ihren ältesten Bruder seit der Ausreise nur einmal gesprochen habe und nichts über ihn wisse, ausser dass er in M._____ in einem Restaurant arbeite. Weiter führt das SEM aus, die Todesurkunde würde zwar den Tod des Va- ters belegen, nicht jedoch die Umstände seines Todes. Aus dem eingereichten ärztlichen Gutachten vom 14. Januar 2018 gehe hervor, dass die Beschwerdeführerin wegen posttraumatischer Belas- tungsstörung (PTBS), Insomnie, Anorexie, Verdauungsstörungen und Pa- nikattacken behandelt worden sei, wobei die Beschwerdeführerin nach den Aussagen ihrer Tante bereits seit der Kindheit unter diesen Beschwerden gelitten habe, weil sie in den Jahren 1999 – 2002 Kriegshandlungen beo- bachtet habe. Die Beschwerdeführerin führe jedoch im Asylantrag vom 11. Februar 2019 ihre Beschwerden auf das Verschwinden ihres Vaters und die Zwangsheirat zurück. Darauf angesprochen habe die Beschwerde- führerin vorerst ausgeführt, sie habe ihrem Psychiater nichts von ihren fa- miliären Problemen erzählen wollen. Später habe sie gesagt, der Arzt habe Bescheid gewusst, sie wisse jedoch nicht, weshalb er im Bericht nichts dazu geschrieben habe. Gemäss dem Schreiben vom 30. Oktober 2019 und vom 14. Februar 2020 habe die Beschwerdeführerin sich während der Anhörung nicht ernst ge- nommen gefühlt. Das SEM hält hierzu fest, dass es unter diesen Umstän- den erstaune, dass die Beschwerdeführerin nach den Unterbrüchen die Anhörung habe fortsetzen wollen. Hätte sie in diesem Moment tatsächlich den Eindruck gehabt, nicht ernst genommen zu werden, hätte sie sich wohl eher geweigert die Anhörung fortzusetzen. Das SEM schliesst seinen Entscheid damit, die eingereichten Beweismittel seien nicht geeignet, die Vorbringen der Beschwerdeführerin zu belegen. Vielmehr würden die Vorbringen den Anforderungen an

die Glaubhaftigkeit nicht genügen, so dass deren Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse.

E. 3.2

Auf die bereits erwähnten und die weiteren Ausführungen und Standpunkte der Beschwerdeführerin ist nachfolgend einzugehen, soweit dies für den vorliegenden Entscheid erforderlich ist.

E-1505/2021 Seite 14

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin macht beschwerdeweise unter anderem eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend. Da es sich hierbei um eine formelle Rüge handelt, die geeignet ist, die Kassation der angefochtenen Verfügung des SEM zu bewirken, ist darauf vorab einzugehen (Urteil des BGer 8C_460/2024 vom 27. November 2024 E. 3.2).

E. 4.2

Nach Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern und erhebliche Beweise beizubringen, wenn dies geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1, BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.H.).

E. 4.3

Im Verwaltungs- und namentlich im Asylverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz, das heisst die Behörde stellt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG; vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Für das Asylverfahren bedeutet dies, dass das SEM zur richtigen und vollständigen Ermittlung und zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts verpflichtet ist und auch nach allen Elementen zu forschen hat, die zugunsten der asylsuchenden Person sprechen. Der Untersuchungsgrundsatz gilt nicht uneingeschränkt, zumal er sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden findet (Art. 13 VwVG und Art. 8 AsylG; vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1 m.w.H.).

E. 4.4

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden.

E. 4.5.1

Die Beschwerdeführerin sieht in der Beschwerde vom 1. April 2021 ihr rechtliches Gehör als dadurch verletzt, dass ihr und der damaligen Rechtsvertreterin anlässlich der letzten Anhörung vom 27. Oktober 2020 weitere Fragen angekündigt worden seien. Diese seien jedoch nicht mehr gestellt worden.

E-1505/2021 Seite 15

E. 4.5.2

Wegen der grossen psychischen Belastung für die Beschwerdeführerin mussten sowohl die Anhörung vom 11. Oktober 2019 als auch die Fortsetzung der Anhörung vom 27. Oktober 2020 vorzeitig beendet werden, ohne dass die Beschwerdeführerin zum Kerngeschehen befragt werden konnte beziehungsweise dazu detailliert aussagen konnte. Auch die Rückübersetzung ihrer zuvor gemachten Ausführungen zum Randgeschehen und zu den Erlebnissen während ihrer Zwangshe konnte sie nur teilweise ertragen und folglich deren Korrektheit nicht bestätigen. Die Beschwerdeführerin war demnach nicht in der Lage, zu diesen Punkten auszusagen. Unter diesen Umständen ist weder im Abbruch der Anhörung noch im faktischen Verzicht einer Fortführung mittels schriftlicher Fragen eine Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erkennen (vgl. auch nachfolgend E. 4.6.6).

E. 4.6.1

Die Beschwerdeführerin macht des Weiteren geltend, sie könne zwischenzeitlich den Tod ihres Vaters nachweisen, und damit auch dessen Verfolgung und die Gefährdung der Familie seit dem Jahre 2015. Soweit sie damit sinngemäss eine sogenannte Reflexverfolgung geltend machen wollte, die vom SEM nicht berücksichtigt worden sei, ist – unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Beschwerdeführerin bereits im Jahre 2016 ein erstes Asylgesuch gestellt hat, welches in zweiter Instanz rechtskräftig gerichtlich beurteilt worden ist – Folgendes anzumerken:

E. 4.6.2

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b aAbs. 1 AsylG).

E. 4.6.2.1

Ein Asylfolgegesuch respektive ein Mehrfachgesuch im Sinne von Art. 111c AsylG liegt vor, wenn an die nachträgliche Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien in Rechtskraft erwachsenen Verfügung neue erhebliche Gründe in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft geltend gemacht werden. Um ein Wiedererwägungsgesuch handelt es sich, wenn an die ursprüngliche fehlerfreie Asyl- und Wegweisungsverfügung nachträglich eingetretene Wegweisungshindernisse auftreten (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 f.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb – oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde – können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen. Von einem qualifizierten Wiedererwägungsgesuch, welches – im Gegensatz zum Revisionsgesuch –

E-1505/2021 Seite 16 funktional zunächst durch das SEM zu beurteilen ist, wird ausgegangen, wenn die Aufhebung einer ursprünglich fehlerhaften unangefochtenen Verfügung oder auf Beschwerdeebene wegen Nichteintretens aus formellen Gründen materiell nicht überprüft wurde (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

E. 4.6.2.2

Nach dem seit 1. Februar 2014 zur Anwendung kommenden Verfahren für Folgegesuche soll bei Wiedererwägungs- und Asylfolgegesuchen (sog. Mehrfachgesuchen) Art. 29 AsylG (Anhörung zu den Asylgründen) grundsätzlich nicht mehr zur Anwendung kommen. Dementsprechend wird über Folgegesuche grundsätzlich in einem

Aktenverfahren ohne weitere Anhörung der gesuchstellenden Person entschieden (vgl. Art. 111c AsylG). Das SEM hat jedoch auch im Verfahren eines Mehrfachgesuchs die Pflicht, den rechtserheblichen Sachverhalt abzuklären, wenn die schriftliche Eingabe nicht eine Begründungsdichte aufweist, welche den Behörden erlaubt, die neuen wesentlichen Asylgründe sorgfältig zu prüfen (vgl. BVGE 2014/39 E.5.5).

E. 4.6.3

Ein Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Sache ist neu zu beurteilen (vgl. MO-SER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 5.36). Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (vgl. sinngemäss Art. 125 BGG sowie Art. 46 VGG; vgl. auch BVGE 2021 VI/4 E. 6 ff. m.w.H.). Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun (Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG).

E. 4.6.4

Soweit die Beschwerdeführerin als Asylgrund sich auf die Situation ihres Vaters berufen wollte, den sie – anders als im ersten Asylverfahren – nunmehr glaubhaft machen könne, stünde eine Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (...) vom (...) 2016 zur Diskussion, wozu das

E-1505/2021 Seite 17 SEM nicht befugt wäre. Insoweit könnte auch der angefochtene Entscheid nicht lückenhaft sein. Soweit die Beschwerdeführerin als Asylgrund geltend machen wollte, ihr hätte bereits im Herbst 2015 eine Zwangsehe gedroht, führt sie einen neuen Asylgrund an, den sie bereits im ersten Asylverfahren hätte geltend machen können und müssen, weshalb eine Revision insoweit ausgeschlossen wäre. Folglich wäre eine Verletzung des rechtlichen Gehörs mit Bezug auf das Vorerwähnte zu verneinen.

E. 4.6.5

Die Beschwerdeführerin macht sodann als Asylgrund geltend, sie sei im Sommer 2018 tatsächlich zwangsverheiratet worden und aus dieser Ehe geflohen. Insoweit ist von einem Mehrfachgesuch auszugehen. Soweit die Beschwerdeführerin mit dem Tode ihres Vaters und dem Eheversprechen aus dem Jahre 2015 Umstände vorbringen wollte, um die im Sommer 2018 eingegangene Zwangsehe glaubhaft zu machen, sind diese im Rahmen des Mehrfachgesuchs zu prüfen. Das SEM hat den Tod des Vaters der Beschwerdeführerin im angefochtenen Entscheid zur Kenntnis genommen und den Totenschein hinsichtlich der geltend gemachten Entführung im Oktober 2015 gewürdigt. Ebenso hat es sich zum Eheversprechen im Sommer 2015 geäußert. Darin ist weder eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, noch eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung zu erblicken. Ob die Beweiswürdigung des SEM im Beschwerdeverfahren zu bestätigen ist, bleibt nachfolgend zu prüfen (nachfolgend E. 6.4.1). Ein Rückweisung erübrigt sich.

E. 4.6.6

Das SEM hat eine Anhörung anberaumt, obschon das schriftliche Gesuch vom 11. Februar 2019 ausführlich begründet worden war. Es hat diese in der Folge jedoch zweimal abbrechen müssen. Eine Verletzung der Untersuchungspflicht unter den gegebenen Umständen nicht zu erblicken, zumal das Verfahren grundsätzlich auch ohne Anhörungen hätte durchgeführt werden können. Aus demselben Grund erübrigt sich auch eine weitere Anhörung beziehungsweise eine Rückweisung an das SEM zur weiteren Sachverhaltsabklärung, zumal der Sachverhalt nicht lückenhaft ist wie sich nachfolgend ergibt (nachfolgend E. 6.4 ff.)

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder

E-1505/2021 Seite 18 begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.3

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet ■ im Gegensatz zum strikten Beweis ■ ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der Beschwerdeführer. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 5.4

Die Plausibilität der Vorbringen ist eines von mehreren Kriterien für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit. Vorbringen sind plausibel, wenn sie den im Heimatland herrschenden Tatsachen sowie der Realität und der allgemeinen Lebenserfahrung entsprechen (vgl. dazu

beispielsweise BVGE 2012/5 E. 2.2, m.w.H.; Urteil des BVGer D-5138/2023 vom 24. Oktober 2023 E. 5.2).

E. 6.1

Nachfolgend ist auf die Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin und die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen einzugehen und zu prüfen, ob die

E-1505/2021 Seite 19 Einschätzung des SEM, die den Ausführungen der Beschwerdeführerin letztlich keinen Glauben geschenkt hat, im Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht Bestand hat.

E. 6.2

Wie bereits ausgeführt mussten sowohl die Anhörung vom 11. Oktober 2021 als auch diejenige vom 27. Oktober 2021 abgebrochen werden. Die Übersetzung wurde nur für den ersten Teil als korrekt bestätigt. Die Aussagen anlässlich der Anhörung sind daher nicht oder nur beschränkt verwertbar. In Nachachtung der ernsthaften Bemühungen der Beschwerdeführerin am vorliegenden Asylverfahren mitzuwirken und zur Klarheit der Sachlage beizutragen und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Nichtbeachtung der gemachten Aussagen für die Beschwerdeführerin den Nachteil der Beweislosigkeit nach sich ziehen würde, berücksichtigt das Bundesverwaltungsgericht nachfolgend die Anhörungsprotokolle, soweit sich dies vertreten lässt.

E. 6.3

Nach den Schilderungen der Beschwerdeführerin in der Anhörung vom

E. 6.4

Daneben erkennt das Bundesverwaltungsgericht im Einklang mit dem SEM in den Ausführungen der Beschwerdeführerin verschiedene Widersprüche. Zudem widersprechen die Ausführungen der Beschwerdeführerin teilweise auch den eingereichten Akten oder die eingereichten Akten gereichen nicht zur Glaubhaftmachung der besagten Ausführungen. Dies ist nachfolgend aufzuzeigen:

E. 6.4.1

Die von der Beschwerdeführerin eingereichten Dokumente zum Tode ihres Vaters zeigen, dass ihr Vater am (...) 2016 und damit erst nach Erlass der gerichtlichen Beurteilung des ersten Asylentscheids tot aufgefunden worden ist (SEM-act. B 11, Beweismittel 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9).

E-1505/2021 Seite 21 Das SEM hat im vorliegend angefochtenen neuen Asylentscheid den Tod des Vaters insoweit berücksichtigt als es ausführt, dass die Umstände, die zu dessen Tod geführt hätten, nicht erstellt seien und auch keine Gerichtsmedizinische Expertise eingereicht worden sei. Ergänzend ist anzumerken, dass der den Tod bescheinigende Arzt eine solche angeregt hatte. Zwar deutet der ärztliche Hinweis darauf hin, dass der Vater der Beschwerdeführerin unter aussergewöhnlichen Umständen zu Tode gekommen sein könnte, indessen lässt sich daraus selbst – bei Wahrunterstellung – nicht auf die Glaubhaftigkeit der Ausführungen der Beschwerdeführerin zum Verschwinden ihres Vaters oder dessen weiteren Verbleibs und Ablebens und der Gründe hierfür schliessen. Dem ist zuzustimmen. Die Beschwerdeführerin hat sich – ihren Aussagen zufolge – zum Zeitpunkt der Entführung bei ihren Grosseltern aufgehalten und konnte daher den Vorfall im Oktober 2015 nicht aus eigener Wahrnehmung schildern. Da im vorliegenden Beschwerdeverfahren

nicht mehr auf den im ersten Asylverfahren geltend gemachten Fluchtgrund zurückzukommen ist, erübrigt es sich auch, die Aussagen der Mutter und des Bruders (E. _____) zur Entführung vom (...) 2015 zu überprüfen. Ob die Entführung stattgefunden hat oder nicht, ist mit Bezug auf das Eheversprechen irrelevant.

E. 6.4.2

Das SEM hat im vorliegend angefochtenen Entscheid die Ausführungen der Beschwerdeführerin zum von ihr geltend gemachten neuen Asylgrund, mithin der Zwangsverheiratung, als unglaublich erachtet. In diesem Zusammenhang verweist es auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (...) vom (...) 2018, wonach die Ausführungen der Mutter zur für (...) 2015 geplanten Zwangsheirat ihrer Tochter als nachgeschoben zu erachten seien, da weder die Beschwerdeführerin noch die weiteren Familienmitglieder diesen Umstand im ersten Asylverfahren erwähnt hätten. Zwar ist das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Verfahren formell nicht an den im Asylverfahren der Mutter und des jüngsten Bruders festgestellten Sachverhalt gebunden, indessen drängt sich hinsichtlich der Aussagen der Beschwerdeführerin keine andere Beurteilung auf. Daran vermögen auch die von der Rechtsvertretung beschwerdeweise erhobenen Einwände nichts zu ändern, soweit sie sich denn überhaupt auf die Planung der Zwangsheirat im (...) 2015 und die vorgesehene Umsetzung Ende (...) 2015 beziehen. Ergänzend ist anzumerken, dass die geplante Zwangsheirat selbst bei Wahrunterstellung nicht kausal für die Flucht der Beschwerdeführerin

E-1505/2021 Seite 22 gewesen wäre, da im ersten Asylverfahren die behauptete Entführung des Vaters Anlass zur Flucht gegeben hat. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb der Bräutigam beziehungsweise dessen Familie nach einer Entführung des Vaters der Beschwerdeführerin dennoch auf der Einhaltung des Eheversprechens hätte bestehen sollen, hatte der durch dieses Eheversprechen bezweckte Schutz doch weder die Entführung des Vaters verhindert, noch die behaupteten telefonischen Drohungen nach der Vermisstenanzeige bei der Polizei.

E. 6.4.3

Die Beschwerdeführerin macht im vorliegenden Beschwerdeverfahren nunmehr ergänzend geltend, ihre Zwangsheirat sei nicht nachgeschoben worden, denn sie sei im Sommer 2018 tatsächlich zwangsverheiratet worden, sei verletzt und vergewaltigt worden, danach geflohen und würde bei ihrer Rückkehr Gefahr laufen, zu ihrem Ehemann zurückgeschafft beziehungsweise von ihm getötet zu werden. Dies habe die Vorinstanz zu Unrecht nicht beachtet.

E. 6.4.4

Dem ist vorab entgegenzuhalten, dass das SEM aus dem Umstand, dass es zahlreiche Vorbringen der Beschwerdeführerin als widersprüchlich, unplausibel und damit als unglaublich erachtet hat, letztlich auch die Zwangsheirat selbst, die dabei erlittene Verletzung und Vergewaltigung sowie die anschliessende Flucht als unglaublich beurteilt hat, selbst wenn es dies nicht explizit thematisierte. Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich dieser Beurteilung an. So sind beispielsweise verschiedene Gründe für die behauptete spätere Zwangsheirat aktenkundig, die einen allfälligen Kausalzusammenhang zwischen dem behaupteten Eheversprechen aus dem Jahre 2015 fraglich erscheinen lassen. Das Schreiben der Tante der Beschwerdeführerin vom 17. Juni 2016 wurde noch vor der geltend gemachten tatsächlichen Zwangsheirat im Sommer 2018 ausgestellt, weshalb ihm bezüglich

der behaupteten tatsächlichen Eheschliessung ohnehin kein Beweiswert zukommt. Auch aus dem Schreiben der Regionalen zivilgesellschaftlichen gemeinnützigen Organisation der Hilfe an Flüchtlingen und Umgesiedelten in Not vom 19. Juni 2016 (SEM-act. B 12 Beilage 19) lässt sich nichts zu Gunsten der Beschwerdeführerin ableiten, handelt es sich hierbei doch um eine rechtliche Beurteilung der Situation der Mutter und ihrer Kinder als Flüchtlinge im Sinne der Flüchtlingskonvention. Insbesondere ist auch dieser

E-1505/2021 Seite 23 Bericht vor der geltend gemachten tatsächlichen Zwangsehe im Sommer 2018 datiert. Gemäss diesem Schreiben werden nach tschetschenischer Tradition Mädchen nach dem Tod des Vaters verheiratet. Indessen suggeriert dieser Bericht, dass die Beschwerdeführerin aufgrund des Verlustes des Vaters in eine tragische Situation geraten sei und beschreibt die übliche Zukunft für Töchter, die den Vater verloren haben, sodass sich Zweifel ergeben, dass die Beschwerdeführerin bereits im Sommer 2015 versprochen worden ist. Damit ist aber auch fraglich, weshalb die Beschwerdeführerin im Sommer 2018 einer Zwangsehe zugestimmt haben soll, die bereits im Jahre 2015 arrangiert worden sein soll. Die Beschwerdeführerin hat sodann in ihrem Antrag zur Erteilung eines Visums für einen langfristigen Aufenthalt vom 20. April 2017 selbst geltend gemacht, dass mit einer Zwangsheirat in erster Linie weitere Verwandte vor dem Verlust ihrer Arbeitsstellen hätten bewahrt werden sollen (SEM-act. B 11 Beilage 13). Dem Schreiben der in Frankreich lebenden Tante vom 26. April 2019 (SEM-act. 11 Beilage 14) kann kein direkter Beweiswert zuerkannt werden, da sie sich in einem Drittstaat aufhält und somit die Ereignisse in Tschetschenien beziehungsweise in Russland nicht aus eigener Wahrnehmung bezeugen kann. Nach der Sachdarstellung dieser Tante, habe die Zwangsheirat die Herausgabe der Leiche des Vaters bezweckt (SEM-act. B 11 Beilage 14). Der jüngere Bruder der Beschwerdeführerin führt sodann in einem Schreiben vom 8. Juni 2018 aus, der älteste Bruder der Beschwerdeführerin habe den Argumenten der Verwandten zugestimmt und ihnen erlaubt, die Beschwerdeführerin nach Hause zu bringen, um das Eheversprechen aus dem Jahre 2015 zu erfüllen, obwohl die Beschwerdeführerin sich geweigert habe (SEM-act. B 12 Beilage 24). Dem Schreiben der Tante der Beschwerdeführerin vom 27. September 2020 ist sodann zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin von Cousins zweiten und dritten Grades väterlicherseits verheiratet worden sei (SEM-act. 12 Beilage 28). Im Schreiben vom 4. Juni 2019 (SEM-act. B 8/9 S. 3) führt die Rechtsvertreterin aus, Zweitehen würden nicht offiziell beim Zivilstandsamt geschlossen und es werde auch keine Hochzeitsfeier organisiert. Zwar hat die Beschwerdeführerin versucht, anlässlich ihrer Anhörung am

E. 6.4.5

Im Schreiben einer Tante mütterlicherseits vom 27. September 2020 (SEM-act. B 12 Beilage 28) führt diese weiter aus, sie selbst und ihr jüngerer geisteskranker Bruder seien zweimal von Verwandten des Ehemannes der Beschwerdeführerin beziehungsweise der Polizei festgenommen worden, zuletzt am (...) 2020, wobei die Herausgabe der Beschwerdeführerin

E-1505/2021 Seite 25 beziehungsweise deren Adresse verlangt worden sei. Sie habe daher zwei Tage später zusammen mit ihrem betagten Vater und ihrem jüngeren geisteskranken Bruder ihr Zuhause verlassen und halte sich seither an einem anderen Ort auf. Abgesehen davon, dass es sich bei diesem Schreiben um ein Schreiben einer Verwandten der Beschwerdeführerin handelt, welchem somit nur ein geringer Beweiswert zukommt, lässt sich daraus ohnehin nicht auf das von der Beschwerdeführerin Erlebte schliessen, da die

Tante diese Erlebnisse nur vom Hörensagen kennt. Selbst wenn dieses Schreiben darauf hindeutet, dass die Beschwerdeführerin weiterhin gesucht wird, lässt sich damit der Grund hierfür nicht mit hinreichender Klarheit nachweisen beziehungsweise glaubhaft machen.

E. 6.5

An der vorstehenden Beurteilung vermögen auch die Einwände der Beschwerdeführerin in der Beschwerde vom 1. April 2021 und in der Replik vom 8. Dezember 2018 nichts zu ändern. Insbesondere ihre Einwände gegen die Unvoreingenommenheit der befragenden Person können dahingestellt bleiben, zumal die Beschwerdeführerin zumindest bei der zweiten Anhörung vom 27. Oktober 2020 sowohl von ihrem Arzt als auch ihrer damaligen Rechtsvertreterin begleitet gewesen ist.

E. 6.6

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Grund für die erste Ausreise aus Russland im vorliegenden Verfahren ohne Bedeutung ist und dass der Grund für die zweite Ausreise, mithin dass die Beschwerdeführerin im Sommer 2018 tatsächlich eine Zwangsehe eingegangen ist, nicht glaubhaft gemacht wurde. Somit bleiben auch die in diesem Zusammenhang geltend gemachten Misshandlungen und Vergewaltigungen sowie die anschließende Flucht und die der Beschwerdeführerin daraus drohenden Konsequenzen ungläubhaft. Folglich ist die Ansicht des SEM mit Bezug auf den Asylpunkt letztlich zu bestätigen. 7. 7.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). 7.2 Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E-1505/2021 Seite 26 8. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. 9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da der Beschwerdeführerin mit Zwischenverfügung vom 4. Oktober 2021 der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung bewilligt worden ist, sind keine Kosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

E-1505/2021 Seite 27

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da der Beschwerdeführerin mit Zwischenverfügung vom 4. Oktober 2021 der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung bewilligt worden ist, sind keine Kosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

E. 11

Oktober 2019 und am 27. Oktober 2020 die Umstände, die zu ihrer behaupteten Zwangsheirat geführt haben und ihre Erlebnisse während der

E-1505/2021 Seite 24 Ehe, insbesondere ihre Misshandlungen und die Flucht zu schildern; in- dessen erwies sie sich diesem Vorhaben letztlich nicht gewachsen, wes- halb ihre Aussagen hierzu unter den gegebenen besonderen Umständen insoweit nicht verwertbar sind. Selbst wenn sie es wären, erstaunt es doch sehr, dass die Beschwerde- führerin im Jahre 2015 sich vorerst gegen die geplante Eheschliessung ge- stellt haben will, jedoch bereits kurze Zeit später dem Drängen der Ehe- frauen der Cousins ihres Vaters nachgegeben haben will, um die Arbeits- stellen dieser Cousins zu retten und die Probleme ihres Vaters zu lösen, während sie sich mit keinem Wort zu den Ansichten ihres damals bereits gekündigten Vaters hierzu äusserte (SEM-act. B 18/19 F 114). Auch soll das erste Eheversprechen auf Initiative eines väterlichen Cousins mit dem Namen S. _____ erfolgt sein. Erstaunlicherweise wurde dessen Namen mit Bezug auf die behauptete Umsetzung des Versprechens im Sommer 2018 nicht mehr genannt, wohl aber, dass die Heirat im Sommer erforder- lich gewesen sei, um dem Vater zu helfen (SEM-act. B 18/19 F 114). Dies erstaunt umso mehr, als Letzterer vor mehr als zwei Jahren verstorben war. Zu stützen ist auch die Ansicht des SEM, wonach eine Übergabe des Leichnams nach der Flucht der Beschwerdeführerin wenig plausibel er- scheine. Dies muss umso mehr gelten als nach der Sachdarstellung des Rechtsvertreters in der Beschwerde die Flucht der Beschwerdeführerin für den Ehemann eine Schande sei. Aus dem Gesagten erhellt, dass die dargelegten Gründe für die behauptete Zwangsheirat eine gewisse Entwicklung durchlaufen haben beziehungs- weise verschiedene Versionen hierzu vorliegen, was gegen die Glaubhaf- tigkeit der Ausführungen hierzu spricht. Damit ergeben sich aber auch er- hebliche Zweifel hinsichtlich der behaupteten Tatsache, dass die Be- schwerdeführerin im Sommer 2018 tatsächlich eine Zwangsheirat als Zweit- frau eingegangen sein soll. Das Bundesverwaltungsgericht stellt nicht in Abrede, dass die Beschwerdeführerin traumatisierenden Erlebnissen aus- gesetzt gewesen ist. Indessen ist nicht glaubhaft gemacht, dass die vorlie- gend geltend gemachten Ereignisse sich so und im genannten Kontext zu- getragen haben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.